

Verbände in Richtplanung einbinden : Koordination von Umweltrecht und Raumplanung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **100 (2005)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-176166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Handel könnte zum Beispiel – im Gegenzug zu neuen Einzonungen – Auszonungen an planerisch ungeeigneten Standorten ermöglichen und damit zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung beitragen. Zu prüfen ist zudem eine Präzisierung der Bauzonen- und Erschliessungsbestimmungen des RPG (Art. 15 und 19). Eine gewisse Lenkungswirkung könnte – neben den geplanten Agglomerationsprogrammen – der im geltenden Gesetz vorhandene, bisher aber nicht zur Anwendung gelangte Art. 30 RPG haben, der die Gewährung von Bundesbeiträgen an raumwirksame Massnahmen davon abhängig macht, dass diese den genehmigten Richtplänen entsprechen.

Beim Bauen ausserhalb der Bauzonen bezweifelt die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, dass punktuelle Änderungen, wie sie in den parlamentarischen Vorstössen mehrheitlich gefordert werden, zu einer langfristigen Problemlösung beitragen können. Man sollte vielmehr grundsätzlich über die Bücher gehen und sich vor der Gesetzesrevision grundlegende Fragen stellen, wie jene nach der Entwicklung des ländlichen Raumes, nach planerischen Lösungen, um den regional unterschiedlichen Siedlungsstrukturen Rechnung zu tragen, nach Möglichkeiten einer sozialen Abfederung des Strukturwandels in der Landwirtschaft und nach der Erteilung von befristeten Baubewilligungen. Reformbedürftig sind im Weiteren die Rechtsschutzbestimmungen des RPG, namentlich im Bereich der Nutzungsplanung. Zu begrüßen ist die im neuen Bundesgerichtsgesetz vorgesehene Einführung einer Einheitsbeschwerde.

Konsequenter Vollzug gefragt

Genauso wichtig wie neue Gesetzesänderungen ist der Wille zum konsequenten Vollzug des geltenden Rechts und Weitsicht der Behörden bei ihren Planungsentscheiden, sowohl in geografischer (Überwindung des Gartenzaundenkens) als auch in zeitlicher Hinsicht. Neue Gesetze bringen wenig, wenn sie nicht oder nur ungenügend vollzogen werden.

Koordination von Umweltrecht und Raumplanung

Verbände in Richtplanung einbinden

ti. Zwar hat sich in den letzten Jahren einiges getan, um Umweltrecht und Raumplanung besser miteinander zu verknüpfen. Schwachstellen bestehen aber nach wie vor, besonders in der Richtplanung und politischen Planung. Eine Tagung der Vereinigung für Umweltrecht (VUR) in Solothurn ortete die Mängel jedoch mehr in Vollzugsdefiziten als im Bedarf an neuen Vorschriften. Angeregt wurde aber unter anderem, die Umweltverbände stärker in die Richtplanung einzubeziehen.

Hüben wie drüben würden sich die Akteure schwer tun, ihre Herkunft zu überwinden und eine gemeinsame Sprache zu finden, bemerkte einleitend VUR-Präsident Dr. Karl Ludwig Fahrländer (Bern). Es verwundert deshalb nicht, dass es bisher erst teilweise gelungen ist, die Anliegen des Umweltrechts und der Raumplanung unter einen Hut zu bringen.

Umweltanliegen früher einbringen

Für Staatsrechtsprofessor Dr. Pierre Tschannen von der Universität Bern biete das Raumplanungs- und Umweltrecht bei konkreten Grossprojekten formell und materiell ausreichende Verknüpfungen. In geringerem Masse treffe das auf den Rahmennutzungsplan zu. Dürftiger jedoch sehe es beim Richtplan und bei der politischen Planung aus. Um dem entgegenzuwirken, müssten die Umweltanliegen stufengerecht (Richtplan-Nutzungsplan-Baubewilligung) und früh genug dort eingebracht werden, wo umweltwirksame Weichen für die nachfolgenden Planungs- und Bewilligungsverfahren gestellt werden. Beim Richtplan plädierte er dafür, raumwirksame Aussagen im Massnahmenplan zur Luftreinhaltung zwingend in den Richtplan zu übertragen, eventuell die Richtplanbehörden zu einem Umweltbericht zu verpflichten und die Umweltverbände stärker in die Richtplanung einzubeziehen. Am Beispiel der Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten, der Schaffung von Bauzonen für Wohnungen und der Nutzungsplanung für umweltbelastende Anlagen wies Bundesgerichtsschreiber André Jomini (Lausanne) nach, wie die Rechtssprechung regelmässig Koordinationsprobleme zwischen Raumplanungs- und Umweltrecht

lösen muss und dabei widersprüchliche Interessen pragmatisch gegeneinander abwägt.

Bund und Kantone gefordert

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung hat das Koordinationsproblem auf Richtplanstufe am Beispiel der publikumsintensiven Einrichtungen untersucht. Nach Direktor Lukas Bühlmann finden sich demnach in den Richtplänen von Appenzell Innerrhoden, Schaffhausen, Schwyz und Uri keine näheren Aussagen dazu. Eine Mehrheit der Kantone formuliert mehr oder weniger konkrete Planungsgrundsätze. Aargau, St. Gallen, Bern und Solothurn kennen eine Positivplanung und legen in ihren Richtplänen die Standorte für solche Einrichtungen örtlich fest. Restriktive Standortanforderungen bestehen in den Kantonen Jura, Graubünden, Zug und Zürich (noch nicht rechtskräftig). Bemängelt wurde die Genehmigungspraxis des Bundes, denn er lasse klare Koordinationsvorstellungen vermissen und messe die kantonalen Richtpläne mit verschiedenen Ellen. Optimieren liesse sich die Praxis unter anderem, indem der Richtplanungs-Leitfaden angepasst, die Genehmigungspraxis verschärft und einzelne Grossprojekte schon im Richtplan lokalisiert würden. Mit Blick auf die vom Parlament zurzeit diskutierten Änderungen beim Beschwerderecht, verlangte auch Bühlmann, dass die Umweltorganisationen besser in die Richtplanung einbezogen werden. Zu prüfen seien ferner die Einführung einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung auf Planungsebene sowie finanzielle Anreize.